

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren nach Maßgabe des § 2a,“

2. In § 2 Abs. 1 Z 16 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. die Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene gemäß Art. 40 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.“

3. In § 2 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Sanktionsmechanismus nach Abs. 1 Z 17 umfasst die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei maßgeblichen Verstößen gegen

1. die Vorgaben des Wiener Krankenanstaltenplanes,
2. Melde- und Dokumentationspflichten sowie verbindliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualität,
3. die ordnungsgemäße Leistungscodierung und Abrechnung im Rahmen des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems,
4. die widmungsgemäße Verwendung von Fondsmitteln.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 können nach vorheriger Androhung insbesondere in der Kürzung oder dem Entzug von Fondsmitteln und in der Rückforderung von zweckwidrig eingesetzten oder zu Unrecht erhaltenen Fondsmitteln bestehen. Über das Bestehen allfälliger Ansprüche aus einem solchen Beschluss über Maßnahmen gemäß Abs. 2 entscheidet die Schiedskommission (§ 50 Abs. 1 lit. d Wr. KAG).“

4. In § 2 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Kooperationsbereich (Reformpool)“

§ 2a. (1) Der Kooperationsbereich (Reformpool) umfasst Angelegenheiten, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen. Der Reformpool dient der Förderung von gemeinsam vereinbarten Strukturveränderungen, von Projekten der Integrierten Versorgung, von Projekten, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und dem extramuralen Bereich zur Folge haben, sowie von Projekten zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs.

(2) Die Förderung von Projekten des Kooperationsbereichs bedarf der vorherigen inhaltlichen Einigung zwischen dem Land und der Sozialversicherung. Für die vereinbarten Projekte sind die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

(3) Für eine Zuerkennung von Mitteln ist weiters eine entsprechende Dokumentation des Status quo und der Veränderungen des Leistungsgeschehens im intramuralen und im extramuralen Bereich durch die jeweiligen Finanzierungspartner erforderlich.“

6. In § 3 wird folgende Z 5 eingefügt:

„5. Beiträge aus dem Budget der Gemeinde Wien;“

7. In § 3 erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung „6.“.

8. Nach § 4 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Wiener Gesundheitsplattform kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten oder zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben Ausschüsse einrichten. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation der Ausschüsse sind von der Wiener Gesundheitsplattform durch Geschäftsordnung zu regeln.“

9. § 5 Z 6 lautet:

„6. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 17 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;“

10. In § 5 entfällt die Z 7 und erhält die bisherige Z 8 die Bezeichnung „7.“

11. § 6 samt Überschrift lautet:

„Aufsicht über den Wiener Gesundheitsfonds

§ 6. (1) Der Wiener Gesundheitsfonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Der Wiener Gesundheitsfonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall die Beschlüsse und Richtlinien der Wiener Gesundheitsplattform anfordern. Die Wiener Gesundheitsplattform hat der Landesregierung auf Verlangen die Beschlüsse und Richtlinien vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat Beschlüsse und Richtlinien der Wiener Gesundheitsplattform, die gegen dieses Gesetz oder gegen die Geschäftsordnung der Wiener Gesundheitsplattform verstoßen, aufzuheben.

(5) Der Wiener Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.“

12. § 9 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2011

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Bereits mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 16/2009 wurde das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) an die notwendigen Vorgaben und Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, LGBl. für Wien Nr. 28/2008, angepasst. Mit der gegenständlichen Novelle sollen nun bereits bestehende Regelungen des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes ausführlicher mit den Bestimmungen der aktuellen Vereinbarung abgestimmt werden. Diese Konkretisierungen betreffen insbesondere die Vorgaben über den Kooperationsbereich (Reformpool) sowie die Einrichtung eines Sanktionsmechanismus. Darüber hinaus wird in Anlehnung an andere Landesgesundheitsfonds-Gesetze eine in die Verwaltung des Wiener Gesundheitsfonds nicht involvierte Einrichtung mit der Aufsicht des Wiener Gesundheitsfonds betraut sowie für die Wiener Gesundheitsplattform die Möglichkeit geschaffen, Ausschüsse einzurichten.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen einige Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds ausführlicher an die Vorgaben und Inhalte der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 angepasst werden. Daneben wird eine Aufsicht der Wiener Landesregierung über den Wiener Gesundheitsfonds eingeführt. Auch soll der Wiener Gesundheitsplattform ermöglicht werden, Ausschüsse einzurichten.

Inhalt/Problemlösung:

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfs sind anzuführen:

- Konkretisierung der Vorgaben über den Kooperationsbereich (Reformpool);
- Konkretisierung der Mittel des Wiener Gesundheitsfonds;
- Einrichtung eines Sanktionsmechanismus;
- Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen durch die Wiener Gesundheitsplattform;
- Einführung einer Aufsicht der Wiener Landesregierung über den Wiener Gesundheitsfonds.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle des Fonds werden dem Land Wien wie bisher vom Wiener Gesundheitsfonds ersetzt.

Dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Konkretisierung der zwischen dem Bund und den Ländern für die Jahre 2008 bis 2013 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds entsprechend anzupassen. Wie auch in anderen Landesgesundheitsfonds-Gesetzen vorgesehen, wird eine Aufsicht über den Wiener Gesundheitsfonds eingeführt sowie der Wiener Gesundheitsplattform ermöglicht, Ausschüsse einzurichten.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Landes Wien zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Organisationskompetenz des Landes) sowie aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5 (§ 2 Abs. 1 Z 12 und § 2a):

Bereits bisher zählte die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen (Reformpool) gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz zu den Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds. Auf Grund der bisher mit der Umsetzung von Reformpoolprojekten gewonnenen Erfahrungen sowie auf Grund des Art. 31 der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sollen die Vorgaben für die über den Reformpool zu finanzierenden Projekte nun auch gesetzlich konkretisiert werden. Diesen Projekten liegt jeweils eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Sozialversicherung zu Grunde. Bei entsprechender Einigung werden die erforderlichen Mittel für die Reformpoolprojekte vom Wiener Gesundheitsfonds und der Sozialversicherung bereitgestellt.

Die nähere Ausgestaltung über die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Fördermitteln erfolgt in den von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Leitlinien für den Kooperationsbereich (Reformpool) sowie darauf aufbauend in der von der Wiener Gesund-

heitsplattform gemäß § 5 Z 3 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz erlassenen Richtlinie über Reformpoolprojekte.

Zu Z 2 und 3 sowie Z 9 und 10 (§ 2 Abs. 1 Z 17 und Abs. 2 und 3 sowie § 5 Z 6 und 7):

Wie bereits bisher in § 5 Z 6 vorgesehen, soll durch die Regelung in § 2 Abs. 2 und 3 gewährleistet werden, dass der Wiener Gesundheitsfonds Maßnahmen gegen Fondskrankenanstalten zur Abwendung entsprechender Missstände setzen kann.

Der Sanktionsmechanismus soll unter anderem sicherstellen, dass im intramuralen Bereich keine maßgeblichen Verstöße gegen einvernehmlich zwischen dem Bund und den Ländern festgelegte Pläne und Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualität oder der Dokumentation auftreten, bei deren Vorliegen die Bundesgesundheitsagentur berechtigt ist, den entsprechenden Anteil des Landes Wien an den vorgesehenen Finanzmitteln zurückzuhalten (vgl. Art. 40 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013).

Sanktionsmaßnahmen des Wiener Gesundheitsfonds sollen insbesondere bei Verstößen gegen den, in Umsetzung des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien, von der Wiener Landesregierung erlassenen Wiener Krankenanstaltenplan möglich sein, um die notwendigen Reformschritte nicht zu gefährden.

Auch bei Missachtung der Melde- und Dokumentationspflichten (auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, der Statistikverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, der Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung – KRBV oder der Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten), der verbindlichen Qualitätsvorgaben (auf Grundlage des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsdienstleistungen) oder der Regelungen über die ordnungsgemäße Leistungscodierung und Abrechnung (auf Grundlage der Verordnung betreffend die Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich sowie der vom Bundesministerium für Gesundheit herausgegebenen Handbücher über die Dokumentation und Datenmeldungen) sowie bei widmungswidriger Verwendung von Fondsmitteln (z.B. Investitionszuschüsse), können Sanktionen gesetzt werden.

In § 2 Abs. 3 sind die entsprechenden Sanktionen (Kürzung bzw. Entzug von Finanzierungsmitteln oder Rückzahlungsverpflichtung) beschrieben, welche nach vorheriger Androhung vom Wiener Gesundheitsfonds gesetzt werden können.

Bereits bisher wurden nach § 5 Z 3 von der Wiener Gesundheitsplattform Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln erlassen, die unter anderem die Modalitäten einer Rückzahlung bzw. eines Abzugs von zu Unrecht ausbezahlten Fondsmitteln regelten. Die Richtlinien sollen die Modalitäten einer Rückzahlung, Kürzung oder eines Entzugs von Fondsmitteln aufgrund des Sanktionsmechanismus auch künftig konkretisieren.

Durch die Einrichtung des Sanktionsmechanismus in § 2 Abs. 2 und 3 ist die Bestimmung in § 5 Z 6 über die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger nicht mehr notwendig; sie kann daher entfallen.

Zu Z 6 und 7 (§ 3 Z 5 und 6):

Es wird konkretisiert, dass die Mittel des Wiener Gesundheitsfonds gemäß Art. 21 Abs. 1 Z 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 grundsätzlich auch aus Beiträgen der Gemeinde Wien bestehen können.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 14):

Die bereits in Landesgesundheitsfonds-Gesetzen anderer Bundesländer vorgesehene Möglichkeit Ausschüsse einzurichten, soll nun auch für die Wiener Gesundheitsplattform möglich sein.

Auch das Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung (BGBl. I Nr. 61/2010) macht die Einrichtung solcher Ausschüsse notwendig. Im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 bzw. im Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010, wird ausdrücklich angeordnet, dass die jeweiligen Landesgesundheitsplattformen bei der Gründung einer Gruppenpraxis nach dem Anzeigeverfahren (vgl. § 52 b Abs. 1 Z 2 lit. a iVm § 52 b Abs. 2 Ärztegesetz 1998 und § 26 a Abs. 1 Z 2 lit. a iVm § 26a Abs. 2 Zahnärztegesetz) im Rahmen eines Ausschusses zu befassen sind.

Der innere Geschäftsgang der jeweiligen Ausschüsse soll in einer von der Wiener Gesundheitsplattform zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu Z 11 (§ 6):

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Wiener Landesregierung. Damit soll eine in die Verwaltung des Wiener Gesundheitsfonds nicht involvierte Einrichtung für die Aufsicht des Wiener Gesundheitsfonds verantwortlich sein. Die Aufsicht umfasst insbesondere ein Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie eine jährliche Berichtspflicht des Wiener Gesundheitsfonds. Weiters hat die Wiener Landesregierung Beschlüsse der Wiener Gesundheitsplattform, die gegen das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz oder die Geschäftsordnung der Wiener Gesundheitsplattform verstoßen, aufzuheben.

Zu Z 12 (§ 9):

Die Bestimmungen der gegenständlichen Novelle treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds	Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds
<p>§ 2. (1) Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>12. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,</p> <p>13. bis 15. ...</p> <p>16. die Evaluierung der von der Wiener Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.</p>	<p>§ 2. (1) Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>12. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren nach Maßgabe des § 2a,</p> <p>13. bis 15. ...</p> <p>16. die Evaluierung der von der Wiener Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben,</p> <p>17. die Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene gemäß Art. 40 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.</p>
<p>(2) Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.</p>	<p>(2) Der Sanktionsmechanismus nach Abs. 1 Z 17 umfasst die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei maßgeblichen Verstößen gegen</p> <p>1. die Vorgaben des Wiener Krankenanstaltenplanes,</p> <p>2. Melde- und Dokumentationspflichten sowie verbindliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualität,</p>

<p>(3) Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.</p>	<p>3. die ordnungsgemäße Leistungscodierung und Abrechnung im Rahmen des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems, 4. die widmungsgemäße Verwendung von Fondsmitteln.</p> <p>(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 können nach vorheriger Androhung insbesondere in der Kürzung oder dem Entzug von Fondsmitteln und in der Rückforderung von zweckwidrig eingesetzten oder zu Unrecht erhaltenen Fondsmitteln bestehen. Über das Bestehen allfälliger Ansprüche aus einem solchen Beschluss über Maßnahmen gemäß Abs. 2 entscheidet die Schiedskommission (§ 50 Abs. 1 lit. d Wr. KAG).</p> <p>(4) Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">Kooperationsbereich (Reformpool)</p> <p>§ 2a. (1) Der Kooperationsbereich (Reformpool) umfasst Angelegenheiten, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen. Der Reformpool dient der Förderung von gemeinsam vereinbarten Strukturveränderungen,</p>

	<p>von Projekten der Integrierten Versorgung, von Projekten, die Leistungsverchiebungen zwischen dem intra- und dem extramuralen Bereich zur Folge haben, sowie von Projekten zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs.</p> <p>(2) Die Förderung von Projekten des Kooperationsbereichs bedarf der vorherigen inhaltlichen Einigung zwischen dem Land und der Sozialversicherung. Für die vereinbarten Projekte sind die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.</p> <p>(3) Für eine Zuerkennung von Mitteln ist weiters eine entsprechende Dokumentation des Status quo und der Veränderungen des Leistungsgeschehens im intramuralen und im extramuralen Bereich durch die jeweiligen Finanzierungspartner erforderlich.</p>
<p>Mittel des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 3. Mittel des Wiener Gesundheitsfonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen; 2. Mittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung; 3. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. I Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004; 4. Vermögenserträge; 5. sonstige Mittel. 	<p>Mittel des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 3. Mittel des Wiener Gesundheitsfonds sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen; 2. Mittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung; 3. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. I Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004; 4. Vermögenserträge; 5. Beiträge aus dem Budget der Gemeinde Wien; 6. sonstige Mittel.

<p style="text-align: center;">Organisation des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 4. (1) Organ des Wiener Gesundheitsfonds ist die Wiener Gesundheitsplattform. Die Wiener Gesundheitsplattform wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Wiener Gesundheitsplattform obliegt dem Amt der Landesregierung (Geschäftsstelle). Der Fonds hat dem Land Wien die dafür anfallenden Kosten zu ersetzen. (2) bis (13) ...</p>	<p style="text-align: center;">Organisation des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 4. (1) Organ des Wiener Gesundheitsfonds ist die Wiener Gesundheitsplattform. Die Wiener Gesundheitsplattform wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Wiener Gesundheitsplattform obliegt dem Amt der Landesregierung (Geschäftsstelle). Der Fonds hat dem Land Wien die dafür anfallenden Kosten zu ersetzen. (2) bis (13) ...</p> <p>(14) Die Wiener Gesundheitsplattform kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten oder zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben Ausschüsse einrichten. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation der Ausschüsse sind von der Wiener Gesundheitsplattform durch Geschäftsordnung zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform</p> <p>§ 5. Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform sind:</p> <p>1. bis 5. ...</p> <p>6. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, des Landeskrankenanstaltenplanes und des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien;</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform</p> <p>§ 5. Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform sind:</p> <p>1. bis 5. ...</p> <p>6. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 17 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;</p> <p>7. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die</p>

<p>7. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 16 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;</p> <p>8. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung vorlegt.</p>	<p>Geschäftsstelle im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung vorlegt.</p>
<p style="text-align: center;">Berichterstattung</p> <p>§ 6. Der Wiener Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">Aufsicht über den Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 6. (1) Der Wiener Gesundheitsfonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung.</p> <p>(2) Der Wiener Gesundheitsfonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall die Beschlüsse und Richtlinien der Wiener Gesundheitsplattform anfordern. Die Wiener Gesundheitsplattform hat der Landesregierung auf Verlangen die Beschlüsse und Richtlinien vorzulegen.</p> <p>(4) Die Landesregierung hat Beschlüsse und Richtlinien der Wiener Gesundheitsplattform, die gegen dieses Gesetz oder gegen die Geschäftsordnung der Wiener Gesundheitsplattform verstoßen, aufzuheben.</p> <p>(5) Der Wiener Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.</p>

	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2011</p> <p>§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>